

Wenn die Verleger heute sagen, diese Forderung des Sortiments wäre unerfüllbar, so muß ich darauf hinweisen, daß der deutsche Verlagsbuchhandel nicht immer so gedacht und gehandelt hat. Als ich vor zweiundvierzig Jahren als Lehrling in die Akademische Buchhandlung in Greifswald eintrat, wurde mir als erste Arbeit das Auszeichnen der angekommenen Bücher übertragen. Ich fand, daß die Bücher in zwei Kategorien geteilt wurden, sogenannte Nettoartikel mit 25 Prozent, deren Preis ein Kreuz erhielt, und Ordinärartikel mit 33 1/3 Prozent ohne Kreuz. Hiernach wurde auch beim Rechnungschreiben, zum Beispiel der Universität gegenüber, unterschieden und nur von den Ordinärartikeln der Rabatt gegeben. Wo sind heute noch Verleger, die ihre wissenschaftlichen Werke mir mit 33 1/3 Prozent in Rechnung geben?

Erst dem letzten Jahrzehnt war es vorbehalten, daß auch die wissenschaftlichen Zeitschriften statt in Rechnung gegen bar geliefert werden. Ebenso die Schulbücher. Das geschah namentlich im Jahre 1901 seitens einer Reihe von Firmen, so daß ich zur Ostermesse 1902 in der Delegiertenversammlung als Verbands-Vorsitzender in meinem Jahresbericht hierauf hinweisen mußte mit den Worten:

»Während auf der einen Seite das Sortiment mit Unterstützung des Verlags sich bemüht, den Kundenrabatt um einige Prozente zu vermindern, wird hier von den Verlegern den Sortimentern der Verdienst an einem nicht unbeträchtlichen Teil des ganzen Umsatzes um 7 Prozent beschritten, denn soviel beträgt die Zinsdifferenz unter Berücksichtigung des in Wegfall kommenden Refragios und der Kostenvermehrung für Barpakete.«

Aber es ist immer weiter gegangen, und da können sich die Verleger nicht wundern, wenn das Sortiment versagt.

Die allgemeine Erhöhung des Rabatts wird kommen, und, wie ich schon sagte, sie muß kommen. Darin allerdings bin ich mit Herrn Dr. Ruprecht derselben Meinung, daß hierdurch noch lange nicht alles für das Sortiment erreicht ist. Der von den Vorständen des Börsenvereins und des Deutschen Verleger-Vereins versandte Fragebogen beschäftigt sich auch nicht allein mit der Erhöhung des Verlegerrabatts, und wenn ich auch heute nicht in der Lage bin, aus den eingegangenen 394 ausgefüllten Fragebogen etwas mitzuteilen, so habe ich doch die feste Überzeugung, daß das hier gesammelte Material zur Besserung der Zustände im Buchhandel beitragen wird. Ich gehe wenigstens mit fester Zuversicht in die demnächst stattfindende Beratung des Fragebogens und bitte meine Kollegen vom Sortiment dringend, nicht zu verzagen. Es ist allseitig der beste Wille vorhanden, daß etwas erreicht wird, und »wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg«.

Elberfeld, 8. Januar 1908.

Bernhard Hartmann.

Der Übersetzungsschutz in Ungarn.

Wiederholt wurde auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, wie rückständig die gesetzlichen Bestimmungen betreffend das Urheberrecht in Ungarn sind. Das heute noch geltende Gesetz vom Jahre 1884 ist nach dem Muster des damaligen deutschen Reichsgesetzes verfaßt worden und macht viele Rechte der Urheber von der Erfüllung mitunter drückender Förmlichkeiten abhängig.

Seit kurzem zeigt sich nun eine Bewegung in Ungarn, die auf eine Reform der urheberrechtlichen Bestimmungen hinzielt, und ein eigener Verein hat sich gebildet, der sich in erster Linie mit dem gewerblichen, dann aber auch mit dem literarischen und künstlerischen Eigentum beschäftigt; es ist der Magyar ipariogvédelmi egvesület.

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 75. Jahrgang.

Im Sommer 1907 fällte der ungarische Oberste Gerichtshof, die königliche Kurie, ein Urteil, das im Ausland allenthalben berechtigtes Erstaunen hervorrief und überall scharf kritisiert wurde. Die königliche Kurie sprach nämlich aus, daß der Vermerk »Alle Rechte vorbehalten« zum Schutz der Übersetzung nicht genüge, sondern daß dieses Recht ausdrücklich vorbehalten werden müsse. Eine Tageszeitung, die eine unautorisierte Übersetzung des Schlichtschen Romans: »Erstklassige Menschen« veröffentlicht hatte, wurde daher entgegen dem Urteil der untern Instanz freigesprochen.

Es erfüllt uns nun mit besondrer Befriedigung, daß dieses eigentümliche Urteil auch in den Kreisen der aufgeklärten ungarischen Juristen Befremden hervorrief und von ihnen zurückgewiesen wird. In Nummer 7 des in Budapest erscheinenden »Iparjogi Szemle«, des offiziellen Organs des oben erwähnten Vereins, bespricht nämlich der Rechtsanwalt des ungarischen Buchhändlervereins Herr Advokat Dr. Rador Kanschburg dieses Urteil unter dem Titel »Glossen zur Judikatur der königlich ungarischen Kurie«. Seinen ungemein interessanten Ausführungen entnehmen wir:

»Das herkömmliche Prinzip, daß das Gericht jeden Rechtsfall nur aus sich selbst und aus dem Worte des Gesetzes zu beurteilen hat, erweist sich nur als halbe Wahrheit. Auf die Judikatur der Gerichte übt außer den Verfügungen der Gesetze und der Mannigfaltigkeit der Fälle auch ein dritter Faktor seinen richtunggebenden Einfluß aus. Dieser dritte Faktor ist das Zeitalter selbst mit seinen Begebenheiten, seiner Ideologie, seinem ideellen und sittlichen Gehalte. Und wenn wir die Judikatur der Gerichte in längeren Perioden ins Auge fassen, entdecken wir in derselben Strömungen, steigende und fallende Wellenlinien, in welchen sich die ideellen Strömungen der Außenwelt — wohl fahl und gedämpft — abzeichnen.

»Auch in der jungen autorrechtlichen Praxis unserer Kurie machen sich Strömungen bemerkbar. Wenn wir die Urteile unseres Obersten Gerichtshofes seit der Schaffung des G. U. XVI, 1884, mit Aufmerksamkeit verfolgen, fällt uns die entschiedene und von Fall zu Fall immer klarer hervortretende Tendenz ins Auge, welche das Recht an ideellen Gütern in allen Relationen anerkennt, zur Geltung bringt und gegen Verletzungen schützt. Mehr als einmal ist es geschehen, daß unser oberstes Gericht den Autor mit einer gewagten, ja sogar gewaltsamen Auslegung des Gesetzes gegen den Usurpator in Schutz genommen hat. Die Tendenz der Judikatur strebte der vollkommenen Anerkennung des Urheberrechts zu und erklärte und ergänzte jede unklare oder mangelhafte Verfügung des Gesetzes zum Vorteile des Urhebers und zum Nachteile des rechtsverletzenden Teiles.

»Nun aber liegt eine neue Entscheidung der königlichen Kurie vor uns, die in die bisher verfolgten Prinzipien eine Bresche zu schlagen scheint und die Auslegung des Gesetzes mit einer der bisherigen durchaus entgegengesetzten Tendenz ausübt.

»Eins unsrer Tagesblätter publizierte die Übersetzungen eines deutschen Romans, ohne sich die Einwilligung des ausländischen Autors einzuholen. Auf der Innenseite des Titelblatts des Originalwerks befand sich die übliche Rechtsverwahrung: »Alle Rechte vorbehalten«.

Laut § 7*) des Urhebergesetzes ist der Schutz des Werkes

*) § 7 lautet:

Die Übersetzung eines Originalwerkes ohne Einwilligung des Verfassers wird als unbefugte Aneignung des Autorrechtes betrachtet:

1. wenn das zuerst in einer toten Sprache erschienene Werk in eine lebende Sprache übersetzt herausgegeben wird;
2. wenn das zugleich in mehreren Sprachen erschienene Werk in eine jener Sprachen übersetzt herausgegeben wird;